



HESSISCHER LANDTAG

16. 01. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 27.11.2023

Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat am 01.11.2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag dem Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet (BT-Drucks. 20/9049). Ziel dieses Gesetzes ist es, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“. Mit dem Terminus „Einschätzung dritter Personen“ ist die objektive Feststellung des Geschlechts anhand biologischer Merkmale (v. a. äußere Genitalien, DNA) gemeint. Damit wird die Feststellung des Geschlechts nicht mehr durch objektiv feststellbare Merkmale bestimmt, sondern durch die subjektive Wahrnehmung der Person. Zukünftig kann jeder seinen amtlichen Geschlechtseintrag durch einfache Selbsterklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt festlegen. Dieser Eintrag ist dann im Rechtsverkehr maßgeblich, insbesondere auch in Bereichen, in denen einem bestimmten Geschlecht Vorteile gewährt werden, die in der Regel biologisch bedingte Nachteile ausgleichen sollen. Das Gesetz bestimmt, dass Urkunden, Zeugnisse etc. entsprechend zu ändern sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich „das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität“ weiterentwickelt habe und die aktuelle Rechtslage diesem Umstand „nicht ausreichend Rechnung“ trage.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Fragesteller thematisiert die „Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes“. Das Gesetzgebungsverfahren zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drucks. 20/9049) ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung äußert sich nicht zu im Entwurf enthaltenen Regelungsgehalten oder möglichen Umsetzungsaspekten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die bislang übliche Feststellung des Geschlechts einer Person anhand objektiver Merkmale – wie z. B. Geschlechtsorgane, DNA – für überholt bzw. nicht mehr zeitgemäß?
- Frage 2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass sich „das medizinische Verständnis von Geschlechtsidentität“ weiterentwickelt hat?
- Frage 3. Falls Frage 2 zutreffend: Welche wissenschaftlichen Untersuchungen belegen die unter Frage 2 zitierte Auffassung?
- Frage 4. Falls Frage 2 zutreffend: Begründet die unter Frage 2 genannte Weiterentwicklung, dass zukünftig das Geschlecht nicht mehr anhand objektiver biologischer bzw. medizinischer Merkmale festzulegen ist, sondern der subjektiven Einschätzung der betreffenden Person zu überlassen ist?
- Frage 5. Auf welche Weise soll die Bestimmung des § 10 des Gesetzes umgesetzt werden, wenn davon möglicherweise mehrere tausend Dokumente betroffen sind, deren Ausstellung teilweise Jahrzehnte zurückliegt und deren Verbleib unklar ist?
- Frage 6. Betrifft die genannte Bestimmung auch Akten und Dokumente, die im Zusammenhang mit Straftaten angelegt wurden (z. B. Gerichtsakten, polizeiliche Führungszeugnisse, Unterlagen der JVA etc.)?
- Frage 7. Betrifft die genannte Bestimmung auch Eintragungen in Grundbücher?

- Frage 8. Betrifft die genannte Bestimmung auch Unterlagen des Hessischen Landtags, z. B. Ausschuss- oder Plenarprotokolle?
- Frage 9. Welche besonderen Gründe des öffentlichen Interesses könnten der Änderung eines Geschlechtseintrags in amtlichen Registern entgegenstehen?
- Frage 10. Nach welchen Kriterien sollen bei einer Änderung von Einträgen in amtlichen Dokumenten und Registern die zu erstattenden Kosten festgelegt werden?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebung trifft die Landesregierung hierzu keine Aussagen.

Wiesbaden, 4. Januar 2024

Kai Klose